OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-301014/20/BMa/GSc**

Datum: **Linz, 29. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der E K, vertreten durch DLA P W-T Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 27.01.2016, GZ: 0040127/2015, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens einen Beitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis des Magistrats der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.01.2016, GZ: 0040127/2015, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach §§ 7b Abs. 3 iVm 7b Abs. 8 Z 1 erster Fall Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 8.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 536 Stunden, zuzüglich Verfahrenskostenbeitrag von 800 Euro verhängt. Der Spruch des Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„I. Tatbeschreibung

Die Beschuldigte, Frau E K, geb. am x, hat folgende Verwaltungsübertretungen als verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche zur Vertretung nach außen Berufene der Firma K, s.r.o., mit dem Sitz in x (Slowakei), x, zu vertreten:

Die Firma K, s.r.o. hat als Arbeitgeberin die Beschäftigung der folgenden, zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandten Arbeitnehmer nicht - und zwar bis spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme (beschäftigt seit 13.07.2015 auf der Baustelle x in x) - der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen gemeldet:

1. T R, slowakischer Staatsbürger, geb. x
2. T M, slowakischer Staatsbürger, geb. x
3. K M, slowakischer Staatsbürger, geb. x
4. K R, slowakischer Staatsbürger, geb. x

Die vorhin angeführten vier slowakischen Arbeitnehmer wurden nämlich am 15.07.2015 von der österreichischen Finanzpolizei auf der Baustelle x in x bei der Durchführung von Montagearbeiten (Aufstellung inkl. Lieferung von Küchen) kontrolliert.

Eine Meldung über die Entsendung dieser Arbeitnehmer- wie von der österreichischen Finanzpolizei Linz vor Ort an diesem Tag festgestellt wurde - ist nämlich bei der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz nicht erstattet worden, obwohl bis spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme in Österreich dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:

ad 1. bis ad 4. jeweils:
§ 7b Abs. 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) iVm 7b Abs. 8 Z.1 1. Fall AVRAG

III. Strafausspruch:

Über die Beschuldigte werden folgende Geldstrafen verhängt:

ad 1.	€2.000,--
ad 2.	€2.000,--
ad 3.	€2.000,--
ad 4.	€ 2.000,--
gesamt	€ 8.000,--

Im Falle der Uneinbringlichkeit werden folgende Ersatzfreiheitsstrafen verhängt:

ad 1.	134 Stunden
ad 2.	134 Stunden
ad 3.	134 Stunden
ad 4.	134 Stunden
gesamt	536 Stunden

Rechtsgrundlage: § 7b Abs. 8 AVRAG, §§ 9, 16, 19 und 22 VStG

IV. Kostenentscheidung:

Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat die Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 800,-- zu leisten.

Rechtsgrundlage: § 64 Abs. 1 und 2 VStG

V. Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist der Gesamtbetrag (Strafe/Verfahrenskosten) in der Höhe von € 8.800,-- binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein einzuzahlen. Sonst müsste die zwangsweise Einbringung veranlasst werden."

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht vorliege, da es die Bf als vertretungsbefugtes Organ gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten habe, dass die Firma trotz der Verpflichtung gem. § 7b Abs. 3 AVRAG die Entsendung der vier im Spruch angeführten slowakischen Arbeitnehmer nicht rechtzeitig der in der gesetzlichen Bestimmung genannten Koordinationsstelle gemeldet habe. Ein Schuldentlastungsbeweis sei von der Bf nicht erbracht worden. Bei der Strafbemessung wurde die bisherige Unbescholtenheit strafmildernd gewertet. Hingegen wurde straferschwerend ins Treffen geführt, dass der Bf als Gewerbetreibende ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab abverlangt werden könne. Die belangte Behörde ist von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 2.000 Euro und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf in rechtsfreundlicher Vertretung mit Eingabe vom 08.03.2016 rechtzeitig Beschwerde und beantragte abschließend

nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu eine Ermahnung auszusprechen oder die verhängte Strafe (vorzugsweise gemäß § 20 VStG auf die Hälfte der Mindeststrafe) herabzusetzen. Begründend wurde insbesondere die mangelnde Verantwortlichkeit der Bf vorgebracht, zumal der Ehemann der Bf (zweiter Geschäftsführer der gegenständlichen Firma) als mittels – vorgelegter – Vereinbarung vom 27.04.2015 bestellter verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG für die Einhaltung der Bestimmungen nach dem AVRAG alleine verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sei.

1.3. Mit Schreiben vom 14.03.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: Landesverwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

1.4. Am 19.09.2016 führte das Landesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der die Bf in rechtsfreundlicher Vertretung sowie jeweils ein Vertreter der belangten Behörde und der Organpartei erschienen sind.

1.5. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 05.04.2017, GZ: LVwG-301014/5/BMa/TK, wurde der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen zu den Spruchpunkten I. 1. bis 4. des bekämpften Bescheids auf jeweils 1.000 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 67 Stunden herabgesetzt wurden. Zudem wurde ausgesprochen, dass sich der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren ermäßige und kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren zu leisten sei. Die Revision wurde für unzulässig erklärt.

Begründend führte das Landesverwaltungsgericht unter anderem aus, die Bf sei nach wie vor für die Übertretung des § 7b Abs. 3 AVRAG verantwortlich, da die nach § 7j AVRAG für die Rechtswirksamkeit erforderliche Meldung über die Bestellung des Ehemanns der Bf zum verantwortlichen Beauftragten an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem AVRAG des Bundesministeriums für Finanzen nicht erstattet worden sei.

1.6. Gegen dieses Erkenntnis erhob die Bf mit Schriftsatz vom 06.06.2017 rechtzeitig außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

1.7. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.10.2019, GZ: Ra 2017/11/0213-7, wurde das angefochtene Erkenntnis des LVwG vom 05.04.2017, LVwG-301014/5/BMa/TK, wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben. Der VwGH verwies auf sein Erkenntnis vom 26. Juli 2018, Ra 2018/11/0081, wonach § 7j Abs. 1 AVRAG dahingehend auszulegen sei, dass das Wirksamwerden einer Bestellung eines Beauftragten nach § 9 Abs. 2 erster

Satz VStG nicht zusätzlich vom Einlangen einer Meldung, hier bei der zentralen Koordinationsstelle, abhänge.

2.1. Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.10.2019 wurden die zur gegenständlichen Rechtssache Bezug habenden Akten zwecks Fassung einer neuen Entscheidung an das Landesverwaltungsgericht rückübermittelt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

3. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Die Bf und ihr Ehemann E K sind handelsrechtliche Geschäftsführer der slowakischen Firma K, s.r.o. mit Sitz in x (Slowakei), x.

Am 15.07.2015 erfolgte eine Kontrolle der Baustelle in x, x. Dabei wurde festgestellt, dass vier slowakische Staatsbürger als Arbeitnehmer von der Firma K, s.r.o., mit der Durchführung von Montagearbeiten (Aufstellung inkl. Lieferung von Küchen) beschäftigt waren und von der vorgenannten Firma von der Slowakei nach Österreich als Arbeitnehmer entsandt wurden. Die gegenständliche Firma hat die Beschäftigung der vier im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten slowakischen Arbeitnehmer nicht rechtzeitig – und zwar bis spätestens eine Woche vor der am 13.07.2015 erfolgten Arbeitsaufnahme – der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem AVRAG des Bundesministeriums für Finanzen gemeldet.

Aus einer Vereinbarung über die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten vom 27.04.2015 ergibt sich, dass der Ehemann der Bf alleine als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG für die Einhaltung der mit der Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich verbundenen verwaltungsrechtlichen Vorschriften entsprechend den Bestimmungen des AVRAG und AuslBG verantwortlich ist. Der Verantwortungsbereich des E K erstreckt sich demnach in sachlicher Hinsicht auf die Einhaltung sämtlicher mit der Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich verbundenen verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (insbesondere jene des AVRAG und des AuslBG) und in räumlicher Hinsicht auf den gesamten Betrieb der Gesellschaft. Diese Vereinbarung war zum Tatzeitpunkt weder der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen noch der zuständigen Krankenversicherung oder einer anderen Behörde gemeldet worden.

Nach der Aufgabenteilung im Unternehmen war der Ehemann der Bf dafür verantwortlich die österreichischen Genehmigungen einzuholen und die Bf hat sich um die Angelegenheiten der Firma in der Slowakei gekümmert. Die Bf war seit 30.04.2015 in Mutterschutz und hat am 14.06.2015 ein Kind zur Welt gebracht. Danach war sie in Mutterschaftskarenz.

Die Bf war zum Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von 1.300 bis 1.400 Euro, ist gemeinsam mit ihrem Ehemann sorgepflichtig für drei Kinder und hat Verbindlichkeiten in Höhe von 170.000 Euro.

3.2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. Darüber hinaus blieb der Sachverhalt in seinem wesentlichen Umfang unbestritten.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht erwogen:

3.3.1. Gemäß § 7b Abs. 3 AVRAG in der zum Zeitpunkt der inkriminierten Tat geltenden Fassung haben Arbeitgeber/innen im Sinne des Abs. 1 die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden und dem/der im Abs. 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten, sofern nur ein/e Arbeitnehmer/in entsandt wird, diesem/dieser, die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten. Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen hat die Meldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger (§§ 26 und 30 ASVG), und sofern es sich um Bautätigkeiten handelt, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse elektronisch zu übermitteln.

3.3.2. Gemäß § 7b Abs. 8 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist für jede/n Arbeitnehmer/in mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber/in im Sinne des Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet
   oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung nach Abs. 3 wissentlich unrichtige Angaben erstattet
   oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 5 nicht bereit hält oder den Organen der Abgabebehörde oder der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar zugänglich macht
   oder
4. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 5 oder § 7 h Abs. 2 nicht übermittelt.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch „juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften", sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Nach § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Nach Abs. 4 leg. cit. kann verantwortlicher Beauftragter nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

Gemäß § 7j Abs. 1 AVRAG wird die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes erst rechtswirksam, nachdem

1. bei der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen durch Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7 a oder 7 b oder Überlasser/innen mit Sitz im Ausland, oder
2. beim zuständigen Träger der Krankenversicherung durch Arbeitgeber/innen oder Beschäftiger/innen mit Sitz im Inland

eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des/der Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG. Eingegangene Mitteilungen nach Z 1 sind an das Kompetenzzentrum LSDB, eingegangene Mitteilungen nach den Ziffern 1 und 2 für den Baubereich (Abschnitt I oder § 33d des BUAG) sind auch an die Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse weiterzuleiten.

3.3.3. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, wurde die Beschäftigung der zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandten vier slowakischen Arbeitnehmer von der Firma der Bf nicht rechtzeitig – und zwar spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme am 13.07.2015 – der in § 7 Abs. 3 AVRAG genannten Koordinationsstelle gemeldet.

Zu diesem Tatvorwurf wendet die Bf ihre mangelnde Verantwortlichkeit ein, zumal ihr Ehemann – als zweiter Geschäftsführer – zum alleinigen verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Entsendung der Arbeitnehmer nach Österreich gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt wurde.

Dem festgestellten Sachverhalt ist zu entnehmen, dass eine Vereinbarung über die Bestellung des Ehemanns zum verantwortlichen Beauftragten vorliegt, diese wurde jedoch nicht den in § 7j Abs. 1 AVRAG genannten Stellen übermittelt.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist hinsichtlich der mit § 23 Abs. 1 ArbIG übereinstimmenden Formulierung des § 7j Abs. 1 AVRAG und angesichts des Umstandes, dass nach den Materialien zur letztgenannten Bestimmung u.a. § 23 ArbIG Vorbild war, auf die bereits zu § 23 ArbIG ergangene Rechtsprechung zurückzugreifen, derzufolge die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG (mit der Konsequenz des Fortfalls der Verantwortlichkeit der übrigen vertretungsbefugten Organe) von der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 zweiter Satz VStG aus dem Kreis der "anderen Personen" (mit der Konsequenz des originären Entstehens der Verantwortlichkeit dieser anderen Person unter gleichzeitigem Fortfall derjenigen der vertretungsbefugten Organe) strikt zu unterscheiden ist und Spezialvorschriften wie § 23 Abs. 1 ArbIG über das Wirksamwerden der Bestellung eines

verantwortlichen Beauftragten nicht für den Fall der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG gelten (VwGH 23.03.2016, Ra 2016/02/0002, mwN).

Demnach ist auch § 7j Abs. 1 AVRAG dahingehend auszulegen, dass das Wirksamwerden einer Bestellung eines Beauftragten nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG nicht zusätzlich vom Einlangen einer Meldung, hier bei der zentralen Koordinationsstelle, abhängt (VwGH 26.07.2018, Ra 2018/11/0081; 11.10.2019, Ra 2017/11/0213). Diese Rechtsauffassung beruht auf dem Umstand, dass ein verantwortliches Vertretungsorgan (§ 9 Abs. 1 VStG) ex lege umfassend und kumulativ neben anderen Vertretungsorganen (also "überlappend") strafrechtlich verantwortlich ist. Seine Bestellung nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG lässt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit als Vertretungsorgan unberührt, sie bewirkt nur (nach Maßgabe ihres Umfanges) den Entfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der übrigen Vertretungsorgane bzw. deren Einschränkung auf den Fall vorsätzlicher Nichtverhinderung (§ 9 Abs. 6 VStG).

Gegenständlich wurde mit dem Ehemann der zweite Geschäftsführer, sohin eine Person aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe, zum verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 erster Satz VStG bestellt. Der dargelegten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend, ist diese – mit Vereinbarung vom 27.04.2015 erfolgte – Bestellung rechtswirksam. Der Ehemann der Bf ist sohin seit 27.04.2015 alleine für die Einhaltung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Entsendung der Arbeitnehmer nach Österreich – somit auch für die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen – verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

3.3.4. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Bf wurde folglich im Umfang der Verantwortlichkeit ihres Ehemanns auf den Fall der vorsätzlichen Nichtverhinderung nach § 9 Abs. 6 VStG eingeschränkt. Ein derartiger Vorsatz kann in casu nicht angenommen werden, zumal die Bf auf die interne Geschäftsverteilung der gegenständlichen Firma vertraute, wonach sie keine Verantwortung für das Bereitstellen der Lohnunterlagen in Österreich trifft.

Im Ergebnis hat die Bf das Tatbild der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung mangels verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht erfüllt.

Aus diesem Grund erübrigte sich ein weiteres Eingehen auf die sonstigen Beschwerdegründe, da dem Antrag der Bf auf ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens zu entsprechen ist.

Zu II.

Bei diesem Verfahrensergebnis hat die Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG weder einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu tragen.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Erwägungen zur Wirksamkeit der Bestellung des Ehemanns der Bf zum verantwortlichen Beauftragten beruhen insbesondere auf den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 11.10.2019, GZ: Ra 2017/11/0213. Folglich weicht die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts weder von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann